

SATZUNG

Der Petanque Spielgemeinschaft Encore une fois Rüsselsheim e.V.

§ 1 NAME, SITZ

Die Spielgemeinschaft führt den Namen: " PSG Encore une fois, Rüsselsheim" e.V.

Die Spielgemeinschaft ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Rüsselsheim.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Die Spielgemeinschaft ist Mitglied im Deutschen Pétanque Verband Landesverband Hessen e.V. mit Sitz in Rüsselsheim. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist die Spielgemeinschaft den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen. Die Vorschriften des Landesverbandes und des Deutschen Petanque Verbandes sind für die Spielgemeinschaft und seine Mitglieder verbindlich.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN

Die Spielgemeinschaft hat folgende Ziele und Aufgaben:

- a) Die Pflege und Förderung des Pétanquesports in Hessen unter Beachtung der Pétanque-Regeln des DPV gemäß der F.I.P.J.P. (Federation Internationale de Pétanque et Jeu Provençal) sowie des Landesverbandes Hessen.
- b) Die Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen und insbesondere des Ligaspielbetriebs.
- c) Die Herbei- und die Durchführung von Vergleichs- und Länderkämpfen, insbesondere im Rahmen der Städtevergleichskämpfe der mit Rüsselsheim verschwisterten Partnerstädte.
- d) Förderung von Jugendarbeit.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Die Spielgemeinschaft verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Spielgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Spielgemeinschaft, sie arbeiten ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Funktionsträger der Spielgemeinschaft können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich auf Antrag eine Aufwandsentschädigung nach den jeweils geltenden Beschlüssen verlangen.

§ 5 ZUSTÄNDIGKEITEN UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten der Spielgemeinschaft. Die Spielgemeinschaft kann eine Geschäftsstelle unterhalten.

Im übrigen regelt die Spielgemeinschaft ihren Geschäftsbereich durch Ordnungen sowie durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe.

Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Spielgemeinschaft sind für seine Mitglieder verbindlich.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied der Spielgemeinschaft kann jeder Boulespieler / -spielerin sein.

Die Mitglieder unterscheiden sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Aufnahmebeschluss erkennt der Bewerber die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Spielgemeinschaft an und verpflichtet sich diese zu beachten.

Die Bekanntgabe des Aufnahmeantrages erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) Durch Auflösung des Vereins/ der Spielgemeinschaft, der/ die Mitglied ist.
- c) Durch Ausschluss.
- d) Den Tod des Mitgliedes
- e) Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist die Lizenz des Landesverbandes an die Spielgemeinschaft zurückzugeben.

§ 7 AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag durch den Vorstand in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- a) Wenn die in der Satzung festgelegten Pflichten verletzt und die Verletzung(en) trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand fortgesetzt werden;
- b) Wenn das Mitglied seinen der Spielgemeinschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt;
- c) Wenn das Mitglied in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen der Spielgemeinschaft verstößt.

Die Möglichkeit eines Ausschlusses durch das satzungsgemäß vorgesehene Organ (Mitgliederversammlung) bleibt hiervon unberührt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschlussbescheid des Vorstandes binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzulegen.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den Ordnungen.

Die Mitglieder haben Sitz, Antragsrecht und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 11 der Satzung.

Alle Mitglieder haben das Recht, unter den dafür vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen der Spielgemeinschaft teilzunehmen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Belange und Aufgaben der Spielgemeinschaft zu fördern,
- b) die Satzung, die Ordnungen und die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen der Spielgemeinschaft und des Landesverbandes Hessen zu befolgen, durchzuführen und auch gegenüber den eigenen Mitgliedern um- und durchzusetzen und bei diesen für deren verbindliche Anerkennung zu sorgen,
- c) Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu erbringen,
- d) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft bei der Spielgemeinschaft erwachsen, dem zuständigen Organ der Spielgemeinschaft oder des Landesverbandes (Rechtsausschuss) zu unterbreiten, soweit dieser unmittelbar betroffen ist.
- e) zur Erfüllung der Aufgaben der Spielgemeinschaft erforderliche Auskünfte zu erteilen und erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Die Verletzung von Mitgliedspflichten sowie der Verstoß gegen Bestimmungen der Satzung sowie die im Bereich des Landesverbandes geltenden Vorschriften und Beschlüsse, insbesondere sport- und verbandswidriges Verhalten, kann durch den Vorstand geahndet werden.

§ 9 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Beiträge und etwaige Aufnahmegebühren nach den geltenden Beschlüssen erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder können von der Leistung von Beiträgen und Auflagen befreit werden.

§ 10 ORGANE DER SPIELGEMEINSCHAFT SIND

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern und dem Vorstand.

- b) Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Hierzu muss der Vorstand mindestens drei Wochen, längstens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung alle Mitglieder sowie die Mitglieder des Vorstandes schriftlich einladen.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen, der den Termin der Mitgliederversammlung aus diesem Grunde rechtzeitig bekannt zu geben hat.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung (Einladung) bezeichnet wird.

- c) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie auf schriftlichen mit Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder spätestens zwei

Wochen nach Eingang des Antrages einberufen. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern unter Beachtung einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

d) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist – soweit nicht anders bestimmt – für die Entscheidung in allen Angelegenheiten der Spielgemeinschaft zuständig.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- (2) Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer
- (4) Genehmigung des Haushaltsplans
- (5) Behandlung von Anträgen
- (6) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (7) Satzungsänderungen
- (8) Beschlussfassungen

a) Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss zugelassen werden.

b) Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung ist jedes erschienene Mitglied stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Zur wirksamen Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

c) Wahlen

Wählbar in Organe, Ämter und Funktionen ist jede volljährige Person, die Mitglied der Spielgemeinschaft ist. Ämterhäufung ist zulässig.

d) Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und dem Vorstand eingebracht werden.

§ 12 DER VORSTAND

Der Vorstand der Spielgemeinschaft setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden oder Präsidenten

dem 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer

dem Kassierer oder Schatzmeister

die den geschäftsführenden Vorstand bilden.

weiteren Vorstandsmitgliedern nach Bedarf:

dem Geschäftsführer

dem Sportwart

dem Jugendwart

dem Pressewart

den Beisitzern

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Obleute und Delegierte bestimmen sowie Ausschüsse einsetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, jedes einzelne für sein Amt, grundsätzlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beauftragt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende **und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder** ist alleinvertretungsberechtigt .

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach außen und innen. Jedes Mitglied ermächtigt den Vorstand ausdrücklich zur Erfüllung der satzungsmässigen Aufgaben und nur hierzu und zwar unter Berücksichtigung etwaiger Beschlüsse.

Der Vorstand ist verpflichtet wenigstens eine Sitzung während des Geschäftsjahres einzuberufen.

Einzelheiten über die Tätigkeit des Vorstandes regeln eine etwaige Geschäftsordnung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

AUFGABEN DES VORSTANDES

1.) Der Vorstand ist insbesondere zuständig:

- a) für die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten von Mitgliedern.
- b) für die Bestrafung von Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse, insbesondere die disziplinarische Ahndung von sport-, und vereinswidrigem Verhalten.
- c) für die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Vorstand kann von jedem Mitglied der Spielgemeinschaft angerufen werden.

Der Vorstand kann auch auf eigenen Beschluss von Amts wegen tätig werden.

Die Entscheidungen des Vorstandes ergehen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren, soweit nicht ausdrücklich mündliche Verhandlung beantragt oder durch den Vorstand angeordnet wird, und sie sind kostenpflichtig. Die Kosten können nach billigem Ermessen auferlegt und verteilt werden.

Der **Vorstand** kann für die bei ihm anhängigen Verfahren zum Zwecke der Verfahrensgestaltung, Beibringung von Informationen und Unterlagen, Anordnungen gegenüber den Beteiligten, seinen Mitgliedern sowie sämtlichen Spielern/innen im Bereich Spielgemeinschaft treffen.

1.) Der Vorstand ist in Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt:

a) zum Ausspruch von:

Ermahnungen, Verweisen, zeitlichen und dauernden Spielsperren, Auflagen, zeitlicher oder dauernder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Veranstaltungssperren,

b) zur Festsetzung von:

Geldbußen.

Die Maßnahmen nach Ziffern a) und b) können nebeneinander oder in einem Ersatzverhältnis festgesetzt werden.

Die persönliche Haftung der Mitglieder mit ihrem eigenen Vermögen ist ausgeschlossen. Die Haftung des Vereins für Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinvermögen beschränkt. Hiervon ausgenommen bleibt eine etwaige persönliche Haftung der für die Spielgemeinschaft Handelnden (Vorstand) aus im Namen der Spielgemeinschaft Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäften.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

Die Kassenführung und die Finanzen der Spielgemeinschaft werden durch zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/ innen überprüft. Die Kassenprüfer/ innen sind unabhängig und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer/ innen sollen die für die Tätigkeit erforderliche fachliche Eignung besitzen.

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr. Nur eine der Kassenprüfer/ innen darf wiedergewählt werden.

Die Prüfung soll einmal jährlich erfolgen, in jedem Falle aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, der die Kassenprüfer/ innen über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben.

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER SPIELGEMEINSCHAFT

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung der Spielgemeinschaft kann auf der Mitgliederversammlung oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Spielgemeinschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Spielgemeinschaft nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten der Spielgemeinschaft an die gemeinnützige Einrichtung, ***Inselhof, Lebenshilfe-Wohnstätten Rüsselsheim e.V., Konrad-Adenauer-Ring 41, 65428 Rüsselsheim, vertreten durch Herrn Thomas Will***, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder karitative Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 BESCHLÜSSE

Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu den Akten des betreffenden Organs zu geben. Sie sind zu unterzeichnen; Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und Protokollführer, Beschlüsse des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

§ 17 GÜLTIGKEIT

Die vorliegende Satzung ist am 02.02.2002 in Kraft getreten.

Änderungen der Satzung in § 12 u. 15 – kursiv und fettgedruckt – wurden am 21.06.2007 beim Registergericht eingetragen.